

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang
„Landnutzungsplanung“ vom 20. Mai 2021
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 22.05.2023

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Landnutzungsplanung“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Landnutzungsplanung“ vom 20. Mai 2021 (veröffentlicht: https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/LG.LNP/2021/LG.LNP.2021_FPO.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Master-Studiengang Landnutzungsplanung folgende vorgesehen:

- Video (Absatz 2)
- Determination von Pflanzen (Absatz 3)
- Lerntagebuch (Absatz 4)
- Planspiel (Absatz 5)
- Projektarbeiten (Absatz 6)
- Erfassung, Analyse und Präsentation von Geodaten (Absatz 7)
- Präsentationen (Absatz 8)

(2) Das Video als Lernerfolgs- beziehungsweise Lernprozessdokumentation ist eine Form der Darstellung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse. Im Video dokumentieren Studierende das Ergebnis erlernter Kompetenzen und bereiten diese medial auf. Der Umfang des Videos ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2,

Fachstudienordnung) festgehalten. Die stilistische Aufbereitung liegt hierbei in der Hand der*des Studierenden. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die*den Lehrende*n eingegrenzt.

(3) Die Determination von Pflanzen ist eine weitere alternative Prüfungsleistung, welche, in mündlicher Form, die konkrete Bestimmung und Zuordnung verschiedener Pflanzen beinhaltet. Der Umfang der Pflanzendetermination ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2, Fachstudienordnung) festgehalten.

(4) Das Lerntagebuch als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den Lern- und Entwicklungsprozess der*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Lerntagebuch dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, aber auch offen gebliebene Fragen. Sie ergänzen die präsentierten Inhalte durch eigenes Material und reflektieren wesentliche Erkenntnisse des Moduls. Der Umfang des Lerntagebuchs ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (Anlage 2, Fachstudienordnung).

(5) Das Planspiel dient der Simulation von Planungs- und damit Kommunikations- und Aushandlungsprozessen. Das Einnehmen einer eigenen Rolle als Akteur im Planungsprozess im Zusammentreffen mit anderen Akteuren und deren Perspektiven, Haltungen, Werten und verbalen wie nonverbalen Äußerungen bietet den Studierenden die Möglichkeit, Planung als sozialen Prozess zu erfahren. Teil der Prüfungsleistung ist die Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Reflexion des Planspiels. Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (Anlage 2, Fachstudienordnung).

(6) Projektarbeiten dienen der Behandlung eines konkreten Planungsfalles aus dem Bereich der Landschafts- und Freiraumplanung auf der Grundlage landschaftsökologischer oder sozioökonomischer Themen- und Fragestellungen. Sie werden in der Regel mit Projektberichten abgeschlossen. Zu Projektberichten können ein planerischer Entwurf und/oder ein Erläuterungsbericht gehören. Erläuterungsberichte können einen Umfang von bis zu 40 Seiten haben.

(7) Die Erfassung, Analyse und Präsentation von Geodaten umfasst in der Regel die vollständige Erhebung von Geodaten in einem festgelegten Untersuchungsraum unter Anwendung eines definierten Erfassungsschemas, die Auswertung und/oder Bearbeitung der Geodaten nach einer vorgegebenen Aufgabenstellung sowie die Erstellung thematischer Karten und/oder geostatistischer Grafiken gemäß Gestaltungsvorgabe.

(8) Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur beziehungsweise die Darstellung von Arbeitsergebnissen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

(9) Die Aufgaben für die unter Absatz 2 bis 8 angeführten alternativen Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden können. Vorschläge der*des Studierenden für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

2. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) der Fachprüfungsordnung wird eingezogen und durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
3. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2023/2024.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10.05. 2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 22.05.2023.

Neubrandenburg, 22.05.2023



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wird am 23.05.2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.